

# AHS- INFORMATION

## Nachrichtendienst der AHS-Gewerkschaft

An alle  
Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse  
und Landesleitungen

Wien, am 26. April 2015

### **RUNDSCHREIBEN 11 (Schuljahr 2014/2015)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund von Anfragen möchten wir Sie mit diesem Rundschreiben über einige Aspekte der neuen Reifeprüfung informieren:

- Aufsicht bei den Klausuren
- Kollision Klausuren / Wiederholungsprüfungen
- Aufsicht bei der Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung
- Prüfungstaxen

#### **Aufsicht bei den Klausuren**

Es gibt keinerlei Rechtsvorschrift, die den Einsatz von Fachlehrern<sup>1</sup> bei der Klausuraufsicht verbietet. Auch aus dem BMBF kommen keine solchen Vorgaben, wie das Unterrichtsministerium mehrmals bestätigt hat (zuletzt am 24. April 2015).

Die Aufsicht bei den Klausuren und bei der Vorbereitung auf die Kompensationsprüfungen wird gem. § 61 Abs. 11 GehG wie Einzelsupplierungen abgegolten.

#### **Kollision Klausuren / Wiederholungsprüfungen**

Die Klausurprüfungen in Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch, Spanisch und Italienisch sind im ersten Nebentermin 2014/2015 derzeit für den 14. und 15. September 2015 vorgesehen – Montag und Dienstag der ersten Unterrichtswoche in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Es besteht daher die extrem unwahrscheinliche Möglichkeit, dass bei einem Kandidaten eine Wiederholungsprüfung mit einem Klausurtermin kollidiert. Sollte ein solcher Fall tatsächlich auftreten, was mit Beginn der Klausuren, also in wenigen Tagen, feststeht, wird der entsprechende Klausurtermin im ersten Nebentermin vom BMBF verschoben werden. Das ist in der Sitzung der Bundesreifeprüfungskommission, der auch der Vorsitzende der AHS-Gewerkschaft angehört, am 24. April 2015 vereinbart worden.

---

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## **Aufsicht bei der Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung**

Die AHS-Gewerkschaft hat sich dazu bereits in ihrem Rundschreiben vom 8. Dezember 2014 geäußert. Wir rufen also nur in Erinnerung: Es gibt keine rechtlichen Vorgaben, die eine Vorbereitung in einem anderen Raum als dem Prüfungsraum vorschreibt. Auch aus dem BMBF kommen keine solchen Vorgaben, wie das Unterrichtsministerium mehrmals bestätigt hat (zuletzt am 24. April 2015).

## **Prüfungstaxen**

Die Prüfungskommissionen bei der neuen Reifeprüfung sind deutlich kleiner als früher. Dafür ist aber die vollzählige Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder erforderlich.

Für einen Beschluss der Prüfungskommission sind die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung und bei Kompensationsprüfungen kommt den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu.

Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden und erforderlichenfalls bei standardisierten Kompensationsprüfungen erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Lehrer. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat der Schulleiter für das betreffende Mitglied einen Vertreter zu bestellen.

In der Praxis werden solche Vertretungen häufig vorkommen, z. B. bei den Kompensationsprüfungen (Ein Direktor kann nicht gleichzeitig in der eigenen Schule als Direktor und in einer anderen als Vorsitzender tätig sein.) oder bei der mündlichen Matura, wenn etwa der Klassenvorstand Prüfer ist. Bei der Präsentation und Diskussion der VWA konnten solche Fälle bereits eintreten.

**Vorsitzender, Direktor und Klassenvorstand bekommen die Prüfungstaxen pro Kandidat und nicht pro Prüfung. In Ermangelung einer Aliquotierungsbestimmung erhält jede Person, die in dieser Funktion tätig ist – und sei es auch nur bei einer der sieben Prüfungen jedes Kandidaten – die Prüfungstaxe in voller Höhe.** Diese Rechtsauffassung wird von der Abteilung III/1 (Dienst- und Besoldungsrecht) des BMBF bestätigt.

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.  
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e.h.  
Vors.-Stellv.

Mag. Herbert Weiß e.h.  
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent